

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Entwurf des
Thüringischen Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft für das
Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieur-
kammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen
(Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz -
ThürAIKG -)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117
Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5313
Fax: +49 30 2020-6313

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Sarah Meckling-Geis
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-,
Luftfahrt- und Transportversi-
cherung, Statistik**

E-Mail: s.meckling-geis@gdv.de
www.gdv.de



Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung**
- 2. Höhe der Versicherungssumme und Jahresmaximierung**
- 3. Anpassung des Versicherungsschutzes bei Veränderung der Gesellschafterzahlen**
- 4. Regelung zur Haftungsbeschränkung der PartGmbH**
- 5. Auskunftsanspruch des Geschädigten und Meldepflichten zum Versicherungsvertrag**
- 6. Versicherungsschutz für ausländische Dienstleister**
- 7. Ergebnis**

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) für freiberufliche Architekten und Ingenieure. Diese Gesellschaftsform bietet diesen Berufsgruppen eine interessengerechte Alternative zu internationalen Modellen wie der engl. Limited Company, in der sie ihre Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken können. Auch die Öffnung des Europäischen Binnenmarktes insbesondere durch die landesrechtlichen Erleichterung der Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise und der gelegentlichen Tätigkeit im Inland wird ausdrücklich unterstützt.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorgesehenen Regelungen zur Haftungsbeschränkung der PartGmbH und zur Versicherungspflicht wegen der Jahresmaximierung nach Maßgabe der Anzahl der Gesellschafter einer Überarbeitung bedürfen. Darüber hinaus bedeutet der Anpassungsbedarf bei Veränderung der Gesellschafterzahlen ein erhebliches Risiko für die kontinuierliche Sicherstellung des Versicherungsschutzes und eine Mehrbelastung durch Verwaltungsaufwand. Die damit insgesamt verbundene Schlechterstellung der PartGmbH gegenüber anderen Gesellschaftsformen erscheint als unverhältnismäßig. Schließlich sieht der Gesetzentwurf einen Anspruch des Geschädigten gegen die Architektenkammer auf Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer des Architekten/Ing. vor, der nicht zur Anspruchsverfolgung dient solange die Voraussetzungen von § 115 VVG nicht vorliegen. Einen solchen Auskunftsanspruch bedarf es auch insoweit nicht, als diese Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoVO direkt vom Architekten zu erlangen ist.

1. Einleitung

Die Haftpflichtversicherer begrüßen grundsätzlich die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikation in deutsches (Landes-)Recht. Durch die rechtliche Ausgestaltung der Kriterien für die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen werden die Voraussetzungen für eine Risikoeinschätzung der beruflichen Risiken der Architekten und Ingenieure verbessert.

Die Versicherungswirtschaft begrüßt ebenfalls die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) für Zusammenschlüsse freiberuflicher Architekten und Ingenieure auf der Grundlage von § 8 PartGG. Diese Gesellschaftsform bietet diesen Berufsgruppen eine interessante zusätzliche Möglichkeit der Geschäftsgestaltung. Es erscheint sachgerecht, auch bei freiberuflichen Architekten eine Alternative zu internationalen Modellen wie der engl. Limited Company zu eröffnen, in der die zusammengeschlossenen Architekten ihre Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken können. Auch wird es sehr begrüßt, dass der Entwurf die in der Praxis immer wieder relevante Frage ausdrücklich klarstellt, dass die ausschließlich für die PartGmbH tätigen Partner durch den Versicherungsschutz der Gesellschaft ihre Versicherungspflicht erfüllen (vgl. § 33 IV des Entwurfes).

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht für eine PartGmbH im Entwurf des **Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz von Berufsbezeichnungen (Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ThürAIKG – im weiteren: Entwurf)** und die Regelungen zur Haftungsbeschränkung der PartGmbH geben aus Sicht der Versicherungswirtschaft allerdings Anlass zu Bedenken:

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Regelung für die Versicherungspflicht für PartGmbH vor:

§ 33 des Entwurfs zur Berufshaftpflichtversicherung lautet wie folgt:

(1) (...)

(2) *Die Mindestversicherungssumme beträgt bei im Bauwesen tätigen*

- 1. Kammermitgliedern, die eine selbständige Tätigkeit ausüben,*
- 2. Kapitalgesellschaften für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 muss sich die Jahreshöchstleis-*

tung des Versicherers für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden; die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich aber mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die nicht im Bauwesen tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des Absatzes 1 unterhalten. Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die im Bauwesen tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unterhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können jeweils auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(4) Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren durch die bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bestehende Versicherung gedeckt sind.

(5) Das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines in einem diesem gleichgestellten Staat niedergelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Absätzen 1 bis 4 gleichwertig ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzuschließen.

(6) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Kammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds, der Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer, soweit kein überwiegendes Interesse des Kammermitglieds, der Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaft an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Die Kammer ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelung macht die gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Jahresmaximierung von der Anzahl der Gesellschafter der jeweiligen PartGmbH abhängig. Auf diese Weise führt faktisch jeder Gesellschafter/Geschäftsführer zur Steigerung des Faktors der vorgegebenen Jahreshöchstbeträge für eine PartGmbH. Eine Privilegierung des beruflichen Zusammenschlusses im Rahmen einer PartGmbH ist damit letztlich konkurrenzschädlich. Die in diesem Zusammenhang zutreffend unter Bezugnahme auf § 8 PartGG geregelte Haftungsbeschränkung der PartGmbH steht überdies im Widerspruch zur Regelung in § 10 des Entwurfs. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einen Auskunftsanspruch für den Geschädigten bezüglich des Berufshaftpflichtversicherers des Schädigers vor, obgleich grundsätzlich kein Anspruch des Geschädigten gegen den Versicherer besteht.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bestehen aufgrund der folgenden Überlegungen Bedenken gegen diese Regelung im Entwurf:

2. Höhe der Versicherungssummen und Jahresmaximierung

Die Versicherungspflichten für die PartGmbH sollten durch konkret bestimmte Versicherungssummen und Jahreshöchstbeträge gesetzlich bestimmt werden.

Als problematisch wird angesehen, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Jahresmaximierung mit der Anzahl der Gesellschafter zu multiplizieren sein soll. Insbesondere bei Gesellschaften mit einer Mehrzahl von Gesellschaftern können Probleme bei der Bereitstellung von Kapazi-

täten der Versicherer eintreten. Die absolute Höhe des Gesamtversicherungsschutzes bei größeren Partnerschaftsgesellschaften insbesondere im Personenschadenbereich könnte hier zu Problemen führen. Gleichzeitig kann es auch zu einer wirtschaftlichen Überlastung der Gesellschaften als Versicherungsnehmerinnen führen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bereithaltung eines solchen Versicherungsschutzes hohe Kosten durch Versicherungsbeiträge verursacht.

Die tatsächliche praktische Notwendigkeit derartiger Summen dürfte überdies fraglich sein. Denn die Schadenhäufigkeit steigt nicht proportional mit der Anzahl der Partner an, sondern fällt deutlich geringer aus.

Durch die unnötig hohe Ausgestaltung der Versicherungspflicht für PartGmbH droht letztlich das gesetzgeberische Ziel unterlaufen zu werden, den Architekten hier ein wirksames Instrumentarium an die Hand zu geben, die Berufshaftung zu beschränken. Denn die Einführung der Gesellschaftsform droht leer zu laufen, wenn der erforderliche Versicherungsschutz zumindest ab einer bestimmten Größe bzw. Anzahl der Gesellschafter nur unter Schwierigkeiten geboten werden könnte.

3. Anpassung des Versicherungsschutzes bei Veränderung der Gesellschafterzahlen

Schwierig erscheint zum anderen, dass die Jahresmaximierung mit jeder Änderung der Anzahl der Partner im Versicherungsvertrag zu ändern ist. Es ist damit erforderlich, dass der Versicherungsnehmer sich vor der Änderung mit dem Versicherer zu einer Anpassung des Vertrages abstimmt (zumindest bei einer höheren Anzahl von Partnern). Wegen der erheblichen Steigerung des versicherten Risikos durch jeden einzelnen zusätzlichen Gesellschafter ist nicht davon auszugehen, dass eine automatische Anpassung der Versicherungsverträge vertraglich vereinbart werden wird. Wird die Anpassung des Versicherungsschutzes unterlassen, so führt eine (nicht versicherte) Steigerung der Gesellschafteranzahl dazu, dass die PartGmbH als Versicherungsnehmerin nicht mehr der gesetzlichen Haftungsbegrenzung unterliegt. Andererseits führt die mit dieser Regelung erforderliche stetige Aktualisierung des Versicherungsschutzes zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl seitens der Versicherer als auch seitens der Versicherungsnehmer (PartGmbH).

4. Regelung zur Haftungsbeschränkung der PartGmbB

Der Entwurf enthält unseres Erachtens eine Inkohärenz bezüglich der Haftungsbeschränkung von PartGmbB, die durch eine Korrektur von § 10 des Entwurfes beseitigt werden sollte.

So regelt § 33 Abs. 3 des Entwurfs zutreffend unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 4 PartGG die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung der Gesellschaft, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Vorgaben vorhält. Gem. § 8 Abs. 4 PartGG erstreckt sich diese Haftungsbeschränkung der Gesellschaft jedoch kraft Gesetzes auf alle Geschäfte der PartGmbB. Einer zusätzlichen vertraglichen Haftungsbeschränkung bedarf es nicht, sofern die PartGmbB in dieser Gesellschaftsform transparent und rechtmäßig (z.B. mit Eintragung als Kammermitglied) im Geschäftsverkehr auftritt. Auch sieht das Gesetz insoweit keine Beschränkung der Haftungsbeschränkung auf fahrlässig verursachte Schäden vor.

Dem widerspricht jedoch die bisherige Fassung von § 10 des Entwurfs. Demzufolge wird lediglich als eintragungsfähige Gesellschaftsform die Partnerschaftsgesellschaft geregelt. Die PartGmbB stellt jedoch eine Gesellschaftsform sui generis dar und ist kein Unterfall der Partnerschaft. Die eintragungsfähige Partnerschaftsgesellschaft kann gem. § 10 des Entwurfs bei Vorliegen einer § 33 des Entwurfs entsprechenden Versicherungsschutzes überdies eine Haftungsbeschränkung nur vertraglich vereinbaren. Diese Haftungsbeschränkung wird dort auf fahrlässig verursachte Schäden beschränkt.

5. Auskunftsanspruch des Geschädigten und Meldepflichten zum Versicherungsvertrag

Die Versicherungswirtschaft hält eine Streichung des Auskunftsanspruchs des Geschädigten gegenüber der zuständigen Architekten- bzw. Ingenieurkammer gem. § 33 Abs. 4 des Entwurfes für geboten, da hier kein rechtliches Interesse an einer solchen Auskunft gegeben ist.

Denn der Haftpflichtversicherer erbringt seine Leistungen grundsätzlich gegenüber seinem Vertragspartner, dem Versicherungsnehmer (hier Architekt/Ingenieur) und nicht gegenüber dem Geschädigten. Das heißt, dass der Geschädigte im Schadenfall keinen eigenen Anspruch gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer hat, sondern gegenüber dem Schädiger selbst. Es besteht daher kein schützenswertes Interesse des Geschädigten auf Mitteilung des Haftpflichtversicherers eines Architekten oder Ingenieurs, das ein solches Auskunftsrecht rechtfertigen könnte. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn ein seltener Fall des

Direktanspruchs gem. § 115 Abs. 1 VVG gegeben ist. Außerdem bedarf es eines solchen Auskunftsanspruchs überdies nicht, da der Geschädigte gegenüber dem Dienstleister gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoVO einen umfassenden Auskunftsanspruch bezüglich des Berufshaftpflichtversicherers hat.

Daher besteht keine Notwendigkeit für die im Entwurf über die Reichweite von § 117 VVG vorgesehene Auskunftserteilung an die Kammern und stellt damit nach unserer Einschätzung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien des Versicherungsvertrages dar.

6. Versicherungsschutz für auswärtige Dienstleister

Die Anforderungen an den Versicherungsschutz auswärtiger Dienstleistungen gem. § 14 des Entwurfs sollte konkretisiert werden.

Grundsätzlich sieht der Entwurf einheitlich Vorgaben für die Versicherungspflichten von Kammermitgliedern vor, ohne danach zu unterscheiden, ob es sich um auswärtige oder inländische Dienstleister handelt. Daher gilt grundsätzlich, dass die Eintragung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs (für Architekten) und gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs (für Ingenieure) den Schwerpunkt der Tätigkeit und die Niederlassung im Inland hat. Für vorübergehende Dienstleistungen sieht § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs den Nachweis für das Bestehen von Versicherungsschutz vor. Der Inhalt des Versicherungsschutzes wird nicht näher bestimmt.

Für die Rechtssicherheit bei der Beurteilung dieses gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes bedarf es konkreter Angaben im Gesetz, welche Anforderungen an den Versicherungsschutz zu stellen sind. Bei der Vorlage ausländischer Absicherungskonzepte sind konkrete Kriterien der Mindestanforderungen zu bestimmen. Sollte eine Ergänzung des Versicherungsschutzes für auswärtige Dienstleister erforderlich werden, so wäre es für die Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll, die Anforderungen an die Versicherungspflicht zu regeln. Müsste also eine Objektdeckung den Anforderungen an die in § 33 des Entwurfes vorgesehenen Versicherungspflichten entsprechen?

Berlin, den 06.04.2016